

**Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtfinanzen
Abteilung Steuern und Gebühren
Postfach 1425
06813 Dessau-Roßlau**

Abteilung Steuern und Gebühren
Hausanschrift: Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Fernruf: (0340) 204-2020
Telefax: (0340) 204-2692902
E-Mail: grundbesitzabgaben@dessau-rosslau.de.

Antrag zu einer Behältergemeinschaft innerhalb eines Grundstücks (Eigentümers)

Eigentümer:

Hiermit beantrage ich zu einer Behältergemeinschaft gemäß § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau in der derzeit gültigen Fassung für die folgenden Hausnummern eines Grundstücks folgendes. Ich versichere, dass die Voraussetzungen nach der Abfallentsorgungssatzung dafür vorliegen.

Anmeldung **Abmeldung** **Änderung**

ZUM (Bitte Datum eintragen.):

Hinweis:

Antragsteller können nur die Grundstückseigentümer bzw. ihre Beauftragten (z.B. Wohnungsverwaltungen) sein.

I. Die nachstehenden benachbarten Grundstücke (Hausnummern) schließen sich auf freiwilliger Basis zu einer Behältergemeinschaft zusammen:

Grundstück	Straße	Haus-Nr.	gemeldete Personen	derzeitiger Zahlungsgrund bei der Stadt Dessau-Roßlau
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
			vorhandene Behältergemeinschaft	/

II. a) Größe und Anzahl der gewünschten Behälter:

Ich beantrage folgende gewünschte Behälter für alle Grundstücke:

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Dessau
IBAN DE62 8005 3572 0030 0050 00
BIC NOLADE21DES
Volksbank Dessau-Anhalt eG
IBAN DE82 8009 3574 0001 1390 70
BIC GENODEF1DS1

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE53ZZZ00000050425
Umsatzsteuer-ID
DE254917646

Sprechzeiten

Alle Ämter
Di 08:00–12:00 Uhr
13:30–17:30 Uhr
Do 08:00–12:00 Uhr
13:30–16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerbüro

Mo 08:00–16:00 Uhr
Di/Do 08:00–18:00 Uhr
Mi/Fr 08:00–12:00 Uhr
Sa* 08:00–12:00 Uhr
*jeden 2. und 4. Sa im Monat

	120 l*	240 l	1.100 l*
Restabfallbehälter			
Wertstoffbehälter für Bioabfälle			
Papierabfallbehälter			

* 120 l gilt nicht für Wertstoffbehälter für Papierabfälle, * 1.100 l gilt nicht für Wertstoffbehälter für Bioabfälle

Hinweis:

Die Stadt behält sich gemäß § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung das Recht vor, nach vorheriger Absprache mit den Anschlusspflichtigen, das aufzustellende Behältervolumen ggf. auch abweichend vom Antrag festzulegen.

III. Künftiger Behälterstandplatz der Gemeinschaft

Der/die Behälter wird/werden künftig auf folgendem Grundstück aufgestellt:

IV. Unterschrift der Antragsteller/innen

Die genannten Hinweise haben wir zur Kenntnis genommen:

Datum, Ort

Unterschrift Grundstückseigentümer

Auszug aus der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

§ 10 Abs. 3

Auf schriftlichen Antrag können innerhalb eines Grundstückes (Hausnummer) bzw. bei benachbarten Grundstücken Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle gemeinsam benutzt werden (Behältergemeinschaft), nachdem dies von der Stadt zugelassen wurde. Der Antrag für an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke ist bis zum 30.11. des Vorjahres jeweils für den 01.01. des Folgejahres auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit Angabe des Zustellvertreters an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen zu richten.

Bei Neuanschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung ist die Bildung von Behältergemeinschaften nach Zulassung durch die Stadt unterjährig möglich.

Antragsberechtigt für Behältergemeinschaften sind die Grundstückseigentümer bzw. ihre Beauftragten (z. B. Wohnungsverwaltungen).

Das bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen wird als Summenwert unter Beachtung der Absätze 1 und 2 ermittelt.

Die Behältergemeinschaft kann frühestens zum Ende des Kalenderjahres nach schriftlichen Antrag an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen wieder aufgegeben werden. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn danach für die betroffenen Mitglieder bzw. Grundstücke (Hausnummern) der Anschluss an die Abfallentsorgung weiterhin gewährleistet werden kann.

Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis in Bezug auf die Absätze 1 und 2 entstehen bzw. ist ein solches bei einer Behältergemeinschaft entstanden, kann die Stadt die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, eine Änderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen Gründe dagegen stehen.

Die Voraussetzungen im Einzelnen:

1. Die beiden Grundstücke liegen unmittelbar nebeneinander.
2. Die beiden Grundstückseigentümer haften für die Abfallgebühren der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner.
3. Ein verbindlicher Behälterstandort ist festgelegt.
4. Bitte beachten Sie, dass das gemäß § 10 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung bereitzustellende Mindestbehältervolumen für Restmüll 5-10 Liter/Person und Woche und für Bioabfall 6 Liter/Person und Woche beträgt.
5. Nach § 12 Abs. 5 Abfallgebührensatzung wird bei Behältergemeinschaften (mit gemeinsamer Nutzung eines Wertstoffbehälters für Bioabfälle) 1 Stück 240-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle auf der Basis von 12 Pflichtentleerungen je Grundstück als festgelegte Mindestentleerung in Ansatz gebracht.